

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 500 Mark für einen Monat ohne die Postgebühr für Zustellung; Es ist nur Postbezug zulässig

Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
Das einzelne Exemplar kostet 25 Mark, Porto extra

61. Jahrgang

Leipzig, den 14. April 1923

Nummer 40

Die Bezugsverneuerung für den Monat Mai muß baldigst bei der Post bewirkt werden. Bezugspreis 500 M., für Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker 400 M. Rückgewähr bei der Beitragsentrichtung.

Bekanntmachung

Das neue Verzeichnis der Ortszuschläge ist fertiggestellt und vom Verbandsvorstande zu beziehen. Der Preis ist für Mitglieder auf 475 M., für Nichtmitglieder auf 950 M. ausschließlich Porto festgesetzt. Bestellungen sind unter Voreinsendung des Betrages zu richten an den Verband der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW 29, Chamissoplatz 5 (Postcheckkonto Bruno Schweinik, Berlin 102387). Für die Vorstände wird es zweckmäßig sein, sich in den Besitz eines Verzeichnisses der Ortszuschläge zu setzen. Mehrbestellungen sind der Portosparnis wegen möglichst gemeinsam zu machen. Im Porto ist mit einzuzahlen: 1 bis 2 Exemplare 20 M., 3 bis 4 Exemplare 40 M., 5 bis 9 Exemplare 50 M., 10 bis 20 Exemplare 100 M., 21—45 Exemplare 120 M.

Der Verbandsvorstand

Urlaubsfragen

Nach § 10 (Ziffer 1, erster Absatz) des Tarifs hat jeder Gehilfe alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe und nach der Berufszugehörigkeit richtet. Damit ist die tarifliche Urlaubsperiode auf den Zeitraum von sechs Monaten (gegen früher fünf) begrenzt, und zwar von Mitte April bis Mitte Oktober. Die Dauer des Urlaubs wird ferner nicht mehr nur nach der Beschäftigungszeit im Betriebe, sondern auch nach Berufszugehörigkeit berechnet. Im alten Tarif diente seit 1921 nur die Dauer der Betriebszugehörigkeit als Urlaubsberechnungsgrundlage. Dadurch kamen nur jene Gehilfen, die eine entsprechende Anzahl von Jahren in ein und demselben Betriebe ununterbrochen beschäftigt waren, in den Genuß der tariflich vorgesehenen Höchstzahl von Urlaubstagen. Nach dem neuen Tarif wird die Höchstzahl der Urlaubstage jedoch durch die Dauer der Betriebs- und der Berufszugehörigkeit erreicht; über deren Berechnung weiter unten eine Anzahl von Beispielen nach Ziffer 6 des gleichen Paragraphen Aufschluß geben wird. Da wir den Urlaubsparagraphen nach dem Wortlaut des Tarifs der Reihe nach durchzugehen beabsichtigen, sei vorerst noch darauf aufmerksam gemacht, daß der zweite Absatz von Ziffer 1 nach folgenden Wortlaut hat: „Die Gehilfen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gegenseitig vertreten.“ Diese Bestimmung hat unter normalen Arbeitsverhältnissen zweifellos ihre Berechtigung. Das wird überall dort anerkannt werden können, wo das gesamte Arbeitsverhältnis auf einer normalen, täglich achtstündigen Arbeitszeit aufgebaut ist. Wir bezweifeln aber überall dort die Möglichkeit der Einhaltung dieser gegenseitigen Urlaubsvertretung, wo die tägliche Arbeitszeit erheblich verkürzt ist. Denn in allen diesen Fällen dürfte infolge stärkerer Arbeitshäufung auf wenige Arbeitsstunden die Möglichkeit einer intensiveren Belastung der Arbeitskraft durch Urlaubsvertretung in der Regel ausgeschlossen sein. Die Rücksichtslosigkeit mit der selbst von maßgebender Stelle in Prinzipalstreifen neuerdings die Kurzarbeit empfohlen wurde, zwingt die Gehilfenschaft zu gleichwertigen Gegenmaßnahmen, d. h. zur Ablehnung einer ihre Kräfte weit über ein erträgliches Maß hinausgehenden Arbeitsleistung. Wo jedoch von einer Befolgung dieser unsozialen Parole des Deutschen Buchdrucker-Vereins Abstand genommen wird, und die tägliche Arbeitszeit zweifellos eine normale Arbeitsleistung gestattet, die letzten Endes auch von einem entsprechenden Wochenlohn abhänkt, wird die

gegenseitige Urlaubsvertretung wie früher durchzuführen sein; niemals kann dies aber dort möglich sein, wo Kurzarbeit oder stärkere Ausnützung der Arbeitskräfte bei erheblich geringerem Einkommen an der Tagesordnung ist. Außerdem sollte aber während der nun beginnenden Urlaubsperiode überall, wo es nur einigermaßen möglich ist, mehr als je zuvor an die Arbeitslosen und deren trauriges Los, in heutiger Zeit von Prinzipalen wie Gehilfen gedacht werden!

Stichtag ist der 1. Juni. So lautet Ziffer 2 des § 10. Das will besagen, daß sowohl für die Bemessung des Urlaubs nach Betriebs- wie Berufszugehörigkeit der 1. Juni d. J. der Tag ist, an dem die im Tarif vorgesehene Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit erfüllt sein muß, um Anspruch auf die in Frage kommenden Urlaubstage erheben zu können. Wer also z. B. bis zum 1. Juni noch nicht sechs Monate in dem gleichen Betrieb beschäftigt ist, hat keinen Anspruch auf Urlaub nach der Berufszugehörigkeit; das gleiche, d. h. kein Anspruch auf Urlaub nach der Betriebszugehörigkeit besteht, wenn am 1. Juni die in Ziffer 6a vorgeschriebene Beschäftigungsdauer von neun Monaten in dem betreffenden Betriebe nicht erfüllt ist. Im alten Tarif war der Stichtag der 1. Mai. Die Festlegung des 1. Juni als Stichtag bedeutet daher, daß viele Kollegen, die in den Monaten November oder August ihren Einstellungstag hatten, und daher nach dem alten Tarif einen Tag weniger Urlaub zu beanspruchen hatten, nunmehr diesen Tag entweder für die Betriebs- oder Berufszugehörigkeit mehr erhalten. Wäre z. B. der 1. Mai nach dem alten Tarif Stichtag geblieben, so würden alle Kollegen, die im August v. J. bei der Firma in Stellung traten, in der sie am 1. Juni d. J. noch beschäftigt sein werden, auch diesmal noch keinen Anspruch auf die erste Staffel des Urlaubs nach Betriebszugehörigkeit von fünf Tagen haben, sondern erst im nächsten Jahr; sie hätten nur für je drei Jahre Berufszugehörigkeit je einen Tag Urlaub zu beanspruchen. Durch Festlegung des Stichtages auf den 1. Juni haben jedoch diese Kollegen außer auf den Urlaub nach Berufszugehörigkeit auch in diesem Jahre schon Anspruch auf weitere fünf Urlaubstage auf Grund ihrer Betriebszugehörigkeit. Auf alle Fälle ist also zu beachten, daß am 1. Juni sechs Monate Betriebszugehörigkeit für den Anspruch auf Urlaub nach Berufszugehörigkeit oder neun Monate für die Urlaubsbemessung nach Betriebs- und Berufsurlaub maßgebend sind; beide Urlaubsarten zusammen sind jedoch nur innerhalb der nach Ziffer 6 d und e festgelegten Höchstgrenze tarifliches Recht, ohne jedoch einem Prinzipal zu verbleiben; daß er in der Urlaubsfrage weitstichtiger und entgegenkommender sein darf.

Als Lohn ist der Normallohn zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in nächstschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig oder ist für wechselseitiges Tag- und Nachtarbeiten ein Pauschallohn vereinbart, so ist dem Gehilfen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen. So lautet Ziffer 3 des § 10 im neuen Tarif, und zwar wörtlich genau wie im alten Tarif. Es ist demnach bezüglich der Lohnzahlung für die Urlaubszeit keinerlei Veränderung eingetreten. Als Normallohn gilt nach wie vor der Lohn, den ein Gehilfe mit Ausnahme von Überstundenentschädigung und etwaiger Zuschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit vor Urlaubsantritt erhalten hat. Es handelt sich also nicht nur um den tariflichen Mindestlohn der in Frage kommenden Orts- und Altersklasse, sondern um den üblichen Gesamtlohn einschließlich des Betrages, den ein Gehilfe bisher über den tariflichen Mindestlohn bezogen hat.

„Für Berechner kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht“, heißt es sodann in Ziffer 4 des § 10. Im alten Tarif fehlten die Worte: „der letzten vier vollen Lohnwochen“, infolgedessen fehlte es nicht an Differenzpunkten, die nunmehr durch die genauere Fassung ausgeschaltet sind. Eine gewisse Einschränkung behält wie im alten Tarif die Entschädigung der Urlaubszeit bei verkürzter Arbeitszeit, sofern letztere 30 und weniger Arbeitsstunden wöchentlich beträgt, durch Ziffer 5 des § 10, die folgendermaßen lautet: „Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden und weniger

ger gekürzt, so wird dem Gehilfen während der Ferienzeit der Tariflohn gezahlt. Damit wird zunächst festgesetzt, daß zwischen Normal- und Tariflohn der Unterschied besteht, den wir schon bei Erörterung der Ziffer 3 erläutert haben; ferner wird dadurch ausgedrückt, daß bei einer verkürzten Arbeitszeit, die noch über 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit beträgt, der volle Normallohn für die Urlaubszeit zu zahlen ist, und daß nur in solchen Fällen, in denen die Kurzarbeit 30 und weniger Stunden wöchentlich beträgt, an Stelle des Normallohns (Tariflohn und übertarifliche Zulagen) der tarifliche Mindestlohn für die Urlaubstage zu zahlen ist. Hat also z. B. ein Gehilfe in einer Druckerei, in der während seiner Urlaubszeit verkürzt gearbeitet wird, Anspruch auf sechs Tage Urlaub, so erhält er seinen vollen Wochenlohn (Normallohn), wenn sich die Kurzarbeit noch über 30 Arbeitsstunden wöchentlich hält; ist dagegen die wöchentliche Arbeitszeit in dem betreffenden Betriebe während seiner Urlaubszeit auf dreißig und noch weniger Arbeitsstunden verkürzt, so hat dieser Gehilfe nur auf den tariflichen Wochenlohn (Mindestlohn) seiner Alters- und Ortsklasse Anspruch. Stehen ihm mehr oder weniger als sechs Tage Urlaub zu, so erhält er so viel Sechstel seines vollen Wochenlohnes bzw. Tariflohnes als Ferienentschädigung, wie sich nach der Zahl der Urlaubstage ergeben. Auch diese Bestimmung des neuen Tarifs ist beinahe wörtlich aus dem alten Tarif übernommen; im neuen Tarif ist nur statt „der tarifliche Mindestlohn“ das Wort „Tariflohn“ ohne jede andre Bedeutung gesetzt worden. Durch diese Bestimmung ist also der Fall gegeben, daß während des Urlaubs der Gehilfe eine höhere Entschädigung erhält als seine arbeitenden Geschäftskollegen. Dies trifft aber bei allen Urlaubsberechtigten zu und rechtfertigt sich dadurch, daß der Urlaubsanspruch sich auf eine längere Geschäfts- und Berufszugehörigkeit stützt und außerdem ein Urlaub ohne entsprechende materielle Mittel nicht dazu dienen könnte, seinen Zweck (körperliche Erholung) zu erfüllen.

Die Dauer des Urlaubs wird durch Ziffer 6 des § 10 im neuen Tarif wie folgt festgelegt:

Zu gewähren sind:

- a) bei einer Beschäftigung von neun Monaten im Betriebe fünf Arbeitstage,
- b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je ein Arbeitstag,
- c) nach sechs Monaten Beschäftigung im Betriebe für je drei nach abgeschlossener Lehrzeit außerhalb des Betriebs vollendete Berufsjahre je ein Arbeitstag,
- d) im ganzen höchstens zehn Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern,
- e) im ganzen höchstens zwölf Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

Vorstehende Reihenfolge der Karenzbestimmungen für Urlaub hat keine grundsätzliche Bedeutung für die Urlaubsberechtigung nach Betriebs- oder Berufszugehörigkeit. Denn die unterschiedliche, durch Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums festgelegte Wartezeit nach Berufs- oder Geschäftszugehörigkeit ist so aufzufassen, daß die kürzere Wartezeit der längeren in ihrer Wirkung vorausgeht. Das soll heißen, daß z. B. ein Gehilfe, der seit Beendigung seiner Lehrzeit 30 Berufsjahre hinter sich hat und am oder vor dem 1. Dezember v. J. in einen Betrieb eingetreten ist, bis zum 1. Juni d. J., also sechs Monate in diesem Betrieb beschäftigt sein wird, Anspruch auf zehn Urlaubstage hat, ohne die Wartezeit von neun Monaten für einen Urlaub nach der Betriebszugehörigkeit erfüllt zu haben. Ist ein solcher Gehilfe dagegen schon im August v. J. in diesen Betrieb eingetreten, so hat er am 1. Juni d. J. auch die Wartezeit für den Urlaub nach der Betriebszugehörigkeit erfüllt, und hat infolgedessen in Orten mit mehr als 25 000 Einwohnern Anspruch auf zwölf Urlaubstage, der höchsten tariflichen Urlaubsstufe; in Orten mit bis zu 25 000 Einwohnern bliebe jedoch auch in diesem Falle nur ein Anspruch auf zehn Urlaubstage bestehen, da ein längerer Urlaub für diese Orte tariflich nicht vorgesehen ist. Handelt es sich jedoch um jüngere Gehilfen, deren Berufszugehörigkeit z. B. nur vier Jahre beträgt, so besteht bei einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten zum 1. Juni d. J. ein Anspruch auf nur einen Tag Urlaub; sind aber bei diesen Kollegen am 1. Juni d. J. neun Monate Geschäftszugehörigkeit erfüllt, so haben sie Anspruch auf sechs Tage Urlaub, und zwar auf fünf Tage nach der Geschäftszugehörigkeit und auf einen weiteren Tag nach ihrer Berufszugehörigkeit. Das letztere Beispiel gilt für alle Orte ohne Beeinflussung durch die Einwohnerzahl, da letztere nur bei der höchsten Zahl der tariflichen Urlaubstage (also bei zehn oder zwölf Tagen) in Frage kommt. Um die Sache noch deutlicher zu machen, fassen wir nebenstehend eine Anzahl von Berechnungsbeispielen in tabellarischer Übersicht zusammen, nach denen jeder leicht in der Lage sein dürfte, die für ihn in Frage kommende Urlaubsdauer zu berechnen.

Da es unmöglich ist, für alle möglichen Fälle Beispiele anzuführen, sei zusammenfassend noch einmal darauf hingewiesen, daß für die Berechnung der Urlaubstage nach dem neuen Tarif der 1. Juni d. J. der Stichtag sowohl für den Urlaub nach Berufsjahren wie nach der Geschäftszugehörigkeit ist. Vom 1. Juni d. J. rückwärts rechnend sind für den Urlaub nach Berufsjahren nur sechs Monate Geschäftszugehörigkeit erforderlich, um je nach der Zahl der außerhalb des Betriebs verbleibenden früheren Berufsjahre für je drei Berufsjahre einen Urlaubstag zu erhalten; die in die gegenwärtige Stellung fallende Berufszeit scheidet also bei dieser Berechnung aus, da sie nur als Maßstab für den Urlaub nach der Geschäftszugehörigkeit in Anschlag kommt. Wer am 1. Juni d. J. mindestens neun Monate in seiner gegenwärtigen Stellung ist, hat Anspruch auf fünf Urlaubstage, auch wenn er noch nicht drei Berufsjahre außerhalb der jetzigen Stellung seit Beendigung seiner Lehrzeit hinter sich hat. Dagegen hört die Wirkung der Berufsjahre außerhalb der jetzigen Stellung auf, wenn die Dauer der letzteren allein schon zu einem Urlaub von zwölf

Tagen in Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern oder von zehn Tagen in Orten mit bis zu 25 000 Einwohnern berechtigt; weil die zwölf bzw. zehn Urlaubstage die Höchstgrenze des tariflichen Urlaubs darstellen. Zu beachten ist noch, daß für jedes volle Jahr über die ersten neun Monate der Geschäftszugehörigkeit hinaus je ein Urlaubstag mehr in Frage kommt, aber gleichfalls nur bis zu der tariflichen Höchstgrenze. Das gleiche gilt für die Witterrechnung der Berufsjahre insofern, als für je drei volle Berufsjahre außerhalb der jetzigen Stellung über die vorgeschriebenen sechs Monate Dauer der jetzigen Stellung (Stichtag 1. Juni) hinaus je ein Urlaubstag zu gewähren ist. Es kann also Fälle geben, in denen ein Anspruch auf Urlaub sich in der Hauptsache nur aus der Zahl der Berufsjahre ableiten läßt, und zwar nach einer Geschäftszugehörigkeit von sechs Monaten am 1. Juni d. J. bis zur tariflich festgelegten Höchstzahl der Urlaubstage (10 oder 12), ebenso ist es aber auch möglich, daß sich ein Urlaubsanspruch nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit ergibt, und zwar nach einer solchen von neun Monaten am 1. Juni d. J. mit fünf Urlaubstagen, weil der betreffende Gehilfe, entweder seit Beendigung seiner Lehrzeit in der jetzigen Stellung tätig ist und noch keine volle drei Berufsjahre außerhalb der jetzigen Stellung zu verzeichnen hat. Wo die Jahre der Geschäftszugehörigkeit ausreichen, um die Höchstzahl der tariflichen Urlaubstage beanspruchen zu können, scheidet die Frage der Dauer der Berufszugehörigkeit überhaupt aus; dagegen müßte zur Geltendmachung von Urlaub nur nach Berufsjahren, die bei vielen älteren Gehilfen zum Anspruch auf die Höchstzahl der tariflichen Urlaubstage ausreichen können, eine mindestens sechs Monate umfassende Dauer der jetzigen Stellung am 1. Juni d. J. zu verzeichnen sein. In den meisten Fällen wird jedoch die Zahl der Urlaubstage von einer Verbindung der Berufsjahre außerhalb der jetzigen Stellung mit der Dauer der letzteren abhängen. Nur dort, wo ein Stellungswechsel seit beendigter Lehrzeit überhaupt nicht in Frage kommt, ist mit Urlaubsbemessung nach der Beschäftigungszeit im Betriebe allein zu rechnen, während in allen andern Fällen die Zahl der Berufsjahre außerhalb der jetzigen Stellung, auf je drei Jahre ein Urlaubstag, mit in Rechnung zu stellen ist; jedoch auch hier nur bis zu der tariflich festgelegten Höchstgrenze von 10 oder 12 Tagen.

Antrittstag der jetzigen Stellung	Zahl der Berufsjahre seit Beendigung der Lehrzeit außerhalb der jetzigen Stellung	Erfüllte Wartezeit am 1. Juni 1923		Zahl der Urlaubstage, die zu beanspruchen wären nach der			
		Jahre	Monate	Berufszugehörigkeit	Betriebszugehörigkeit	mehr als 25 000 Einwohnern	bis zu 25 000 Einwohnern
15. Dezember 1922	weniger als 3 } oder gar keine }	—	5 1/2	—	—	—	—
1. Dez. 1922	3	—	6	1	—	1	2
"	7	—	6	2	—	2	5
"	16	—	6	5	—	5	9
15. Nov. 1922	28	—	6 1/2	9	—	9	10
"	31	—	6 1/2	10	—	10	12
"	37	—	6 1/2	12	—	12	10
20. August 1922	weniger als 3 } oder gar keine }	—	9	—	5	5	5
"	3	—	9	1	5	6	6
"	7	—	9	2	5	7	7
"	17	—	9	5	5	10	10
"	21	—	9	7	5	12	10
1. Dezember 1921	weniger als 3 } oder gar keine }	1	6	—	5	5	5
"	3	1	6	1	5	6	6
"	8	1	6	2	5	7	7
"	15	1	6	5	5	10	10
1. Juni 1921	weniger als 3 } oder gar keine }	2	—	—	6	—	6
"	3	2	—	1	6	6	7
"	19	2	—	6	6	12	10
"	22	2	—	7	6	12	10
1. April 1916	weniger als 3 } oder gar keine }	8	2	—	12	12	10
"	4	8	2	1	12	12	10
"	11	8	2	3	12	12	10
"	25	8	2	8	12	12	10
21. Februar 1908	weniger als 3 } oder gar keine }	15	3	—	12	12	10
"	5	15	3	1	12	12	10
"	14	15	3	4	12	12	10

* Frühere Tätigkeit bei der jetzigen Firma, die freiwillig oder unfreiwillig durch Stellungswechsel oder Arbeitslosigkeit unterbrochen wurde, wird zu den Berufsjahren gerechnet, wenn nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 10 des Urlaubsparagrafen zu trifft, wonach die Dauer dieser Tätigkeit als Betriebszugehörigkeit gilt, wenn während der Entlassung infolge Arbeitsmangels oder nach § 3 Ziffer 7 des Tarifs (§ 121 der Gewerbeordnung) und des Wiedereintritts in die jetzige Stellung nicht mehr als acht Wochen liegen.

Eine zeitliche Trennung des Urlaubs selbst, und zwar nach Berufsjahren oder Betriebszugehörigkeit ist tariflich nicht vorgesehen, würde auch mit dem Zweck des Urlaubs, der körperlichen Erholung des Arbeiters, nicht zu vereinbaren sein. Außerdem kommt in Betracht, daß, wo Urlaub nur nach Berufsjahren nach vorstehenden Beispielen beansprucht werden kann, ein solcher nach der Betriebszugehörigkeit überhaupt noch nicht gegeben ist. Wenn jedoch Urlaub nach der Betriebszugehörigkeit und nach der Berufszugehörigkeit zu steht, dessen Zahl der Urlaubstage nach der Betriebszugehörigkeit wird jene nach Berufsjahren in den meisten Fällen übersteigen, so daß es mehr als Kleinlich wäre, einem solchen Gehilfen den Urlaub durch willkürliche Berechnung in zwei Teile zu verbittern. Im übrigen dürfte hier ein Gebot sein, wo nötigenfalls durch beiderseitige freie Vereinbarung sowohl diesbezüglichen Wünschen der Gehilfen wie der Betriebsleitungen weit eher Rechnung getragen werden könnte, als

durch irgendwelche weitere tarifliche Normierung. Das gilt nicht nur für die Frage des einseitigen oder getrennten Urlaubs, sondern noch für manche andre Maß, die unter dem Urlaubsbaum zu machen wäre. Es haben sich bei uns noch eine ganze Reihe anderer Fragen angehäuft, die unter dem Kapitel Urlaub beantwortet werden sollen. Wir haben aber manche darunter entbeht, von denen man sagen muß, es ist am besten, wenn man öffentlich überhaupt nicht davon spricht. Denn die meisten von diesen Nebenfragen lassen erkennen, daß ein großer Teil der Prinzipale von der sozialen Mißwirtschaftlichkeit des Deutschen Buchdrucker-Bereins in der Urlaubs- wie in andern Fragen überhaupt nichts wissen will. Daß sie an der bisherigen Praxis tarifgemeinschaftlicher Art festhalten und die sogenannten Ertragsentsprechenden des neuen Tarifs für die Prinzipale als Rückseier bewerten, von denen für die Rentabilität ihrer Betriebe sehr wenig zu erwarten sein dürfte.

Es hat daher auch wenig Wert, die übrigen Bestimmungen des Urlaubsparagrafen im neuen Tarif hier noch besonders zu erörtern. Sie decken sich zum größten Teil mit jenen im alten Tarif, wir heben daher nur noch einige kleine Abweichungen hervor. Nach Ziffer 7 des § 10 zählt militärische Kriegsdienstzeit zur *Berufs*zugehörigkeit, falls der Gehilfe unmittelbar vor dieser Dienstzeit bereits im Berufe tätig war; diese Zeit gilt jedoch als *Gesellschafts*zugehörigkeit wie früher, wenn der Gehilfe unmittelbar vor Einberufung zum Heere bereits in dem gleichen Betriebe tätig war. Es kommt also für beide Fälle nur *Kriegsdienstzeit* und nicht einfache Militärdienstzeit in Frage. Für diesjährige *Neuausgelernte* ist zu beachten, daß ihnen bei einem Verbleib in ihrer Lehrdruckeri bis 1. Juni d. J. nach Ziffer 8 in § 10 erstmalig ein Anspruch auf fünf Urlaubstage zusteht; im alten Tarif waren es noch sechs Tage, woran schon die Jüngsten unter uns erkennen können, daß nicht nur auf Kosten der älteren Gehilfen, sondern auch zu Lasten der Jüngsten die starken Männer im Deutschen Buchdrucker-Berein die Lust und Liebe zum Beruf zu „fördern“ bestrebt sind.

Die Ziffern 9, 10, 11 und 12 des neuen Urlaubsparagrafen handeln von der Wirkung der freiwilligen oder unfreiwilligen Lösung des Arbeitsverhältnisses auf den Urlaubsanspruch, und zwar folgendenmaßen:

- (9) Eine gegenseitig freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 9 Ziffer 6 des Tarifs gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 6 der Urlaubsbestimmungen. Bei Wiedereintritt zählt die vorher geleistete Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubszeit nicht mit.
- (10) Demjenigen Gehilfen, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 9 Ziffer 7 des Tarifs das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiedereinstellung die vorher geleistete Dienstzeit bei der Urlaubsbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als acht Wochen beträgt.
- (11) Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung ohne weiteres zu bezeichnen, wenn sie innerhalb drei Wochen vor Eintritt des Urlaubs erfolgt und der Entlassene mindestens ein Jahr im Betriebe tätig gewesen ist.
- (12) Bei unberechtigter Entlassung vor Eintritt des Urlaubs kann eventuell Urlaubsentschädigung verlangt werden.

Diese Bestimmungen stimmen fast wörtlich mit den Ferienbestimmungen im alten Tarif überein. In den Ziffern 9 und 10 bedeutet die Bezugnahme auf § 9 des Tarifs lediglich eine Konsequenz der §§ 128 und 124 der Gewerbeordnung auf paritätischer Grundlage. Ziffer 12 stellt die Urlaubsentschädigung bei unberechtigter Entlassung vor Eintritt des Urlaubs in den Entscheidungsbereich der tariflichen Rechtsprechung, da eine unberechtigte Entlassung nicht in jedem Falle von Unternehmerseite ausgehen werden dürfte; der Gehilfe hat also in solchen Fällen das Recht, das Gewerbegericht oder das zuständige Schiedsamt zur Entscheidung anzurufen.

Ziffer 18 des § 10 besagt folgendes:

Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebungen bestimmt die Geschäftsführung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die geschäftliche Betriebsvertretung zu hören. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslösung ist zulässig.

Hier sind in der ersten Zeile nur die Worte „Reihenfolge und notwendige Verschiebungen“ eingeschoben, wodurch das bisher schon anerkannte Dispositionsrecht der Geschäftsleitungen lediglich näher präzisiert wird, ohne das bisherige Mitwirken der Arbeitervertretung oder die Möglichkeit des Auslösens auszuhaften.

Neu ist Ziffer 14, die folgenden Wortlaut hat:

(14) Eine Ablösung der Ferien durch Geld oder andre Entschädigung ist nicht gestattet.

Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsleitung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen. Bei Zuwiderhandlung wird für die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug.

Wir glauben die Berechtigung dieser Bestimmungen nicht besonders begründen zu müssen. Sie verstehen sich eigentlich von selbst. Der Prinzipal darf den Gehilfen ihren Urlaubsanspruch nicht ablaufen, ebensowenig darf er auch der Gehilfe seinen Urlaub zu Arbeitsleistungen gegen Bezahlung an anderer Stelle verwenden; unter keinen Umständen darf die Urlaubszeit zur Arbeitsleistung in andern Buchdruckerien mißbraucht werden.

Damit wollen wir es mit der Kommentierung der tariflichen Urlaubsbestimmungen bewenden lassen. Wir übergehen dabei absichtlich einige Grenzfragen, weil deren Lösung in der Praxis meistens viel vernünftiger und gerechter erfolgt, als sie nach den starren Gesetzesbuchstaben möglich wäre. Insbesondere gilt dies von der Auszahlung des Lohnes während des Erholungsurlaubs. Von Gehilfenseite wurde einmütig bei den Tarifberatungen verlangt, daß der Lohn für die Urlaubszeit vor Eintritt des Urlaubs auszusahlen sei. Obwohl es nicht zu bestreiten ist, daß der Unternehmer während jeder Lohnperiode durch den im Produktionsprozeß aufgesaugten Mehrwert an menschlicher Arbeitsleistung von den Arbeitern eine Vorausleistung empfängt,

so er durch die Lohnzahlung nur einen Bruchteil des so erkannten Arbeitswertes zurückzahlt, sochten es die Prinzipalvertreter ab, die Forderung auf Vorauszahlung des Lohnes für die Urlaubszeit tariflich anzuerkennen. Die Prinzipalvertreter sagten nur zu, daß dem Wünsche der Gehilfen, den Lohn für die Urlaubszeit bei Eintritt des Urlaubs zu erhalten, nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Wir sind der Ansicht, daß jeder halbwegs gerecht denkende Prinzipal dazu nicht erst eine Empfehlung von irgendeiner Stelle braucht, sondern auch ohne eine solche weiß, was er seinem Ansehen und Arbeitern schuldig ist. Solche Prinzipale hätten es zweifellos auch nur als selbstverständlich betrachtet, wenn die Lohnzahlung bei Urlaubsantritt tarifliche Verpflichtung geworden wäre. Darum rechnen wir gerade auf dem Gebiete der Urlaubsfragen noch mit weit mehr „nachahmenswerten Beispielen“ als früher, wenn wir auch nicht alle veröffentlichen können, und werden, weil die betreffenden Betriebsinhaber das unter den heutigen Diktaturverhältnissen im Deutschen Buchdrucker-Berein verständliche Bestreben haben, nicht wie böse Buben gerüffelt zu werden, wenn sie für die wirtschaftliche und soziale Lage ihrer Angestellten und Arbeiter mehr Verständnis haben, als nach gewissen juristischen Beariffen zulässig sein soll.

Die Faktoren und die Betriebsräte

Noch recht wenige Anzeichen deuten darauf hin, daß sich die Faktoren um die segensreiche Einrichtung des Betriebsrätegesetzes gekümmert und dieses zu verstehen sich ernstlich Mühe gegeben hätten. Doch nicht allein das ist ein Fehler, sondern auch die gänzlich Verkennung ihrer eigenen wirtschaftlichen Lage trägt dazu bei, daß sie bei der Auslegung der Bestimmungen fast in allen Fällen ungunstigen dieser versagen. Nur aus dieser Unkenntnis heraus ist es möglich, daß sie die Wirkung des Gesetzes für die ganze Arbeiterschaft nicht recht zu würdigen wissen. Denn nur derartige Umstände machen es verstehen, daß es noch solche Faktoren geben kann, die so tun, als ob es in ihrem Ermessen liege, den Betriebsrat in seiner Tätigkeit anzuerkennen.

Sie regen sich darüber auf, daß sie nicht mehr ganz so auf eigene Faust wie vordem nur im Sinne des Arbeitgebers „Wirtschaft“ machen können, und daß auch sie durch die Bestimmungen des durch die Macht der Arbeiter erzwungenen Gesetzes gebunden sind, von den seitbei gewohnten Wegen abzulassen. Sie steden zum Teil noch zu tief im kapitalistischen Gewohnheitsgedanken, daß sie gar nicht vermögen, anders zu denken und die Konsequenz ihres Verhaltens zu erkennen. Sie können nicht erkennen, daß der Betriebsrat bei sinngemäßer Betätigung auch für sie nur eine Entlastung bedeutet, und daß seine Tätigkeit sich darum als eine Ergänzung und Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt.

Natürlich soll das nicht soviel heißen, daß Wirtschaft nur das wäre, was der Durchschnittsfaktor oder der im wirtschaftlichen Denken noch unter ihm Stehende auch heute noch von der Wirtschaftsführung denkt. Nämlich, daß nur das Wirtschaft wäre, einseitig im Interesse und nur im Sinne des wirtschaftlich Stärkeren, also des Unternehmers, tätig zu sein, ohne dabei an die Wirtschaft im weitesten Sinne zu denken, die dem Gesamtinteresse mehr Rechnung tragen soll als nur allein dem mit Eigennut erfüllten Unternehmertum. Solange nun aber noch ein solches, das Gemeininteresse schädigendes System in der Wirtschaft herrschend ist, ist der Faktor als Betätigungssakel in der Güterherstellung verpflichtet, dessen Schäden durch geeignetes Verhalten mildern zu helfen.

Das aber nur zu denken oder solche Gedanken gar in die Wirklichkeit umsetzen zu sollen, mag vielen Faktoren als unmöglich erscheinen. Manche glauben daraus ihrem „Brotherren“ gegenüber ein unehrliches Verhalten zu fühlen, weil bei ihnen eben jenes gewohnheitsmäßige Denken und Handeln ein andres, auf besserer Grundlage erstrebtes Wirtschaftssystem zu begreifen nicht zuläßt. Sie sind durch die Unkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und der Besonderheit ihrer Stellung unerfahren und unselbständig in den etwa erforderlichen wirtschaftlichen Maßnahmen wie ein zur Schule gekommener Abschlüß. Dieser weiß auch mit dem ihm zum ersten Male gezeigten Einzelbuchstaben als Leseseichen nichts andres anzufangen, als sie als Einzelzeichen, ohne sie in ihrem Zwecke prüfen zu können, zu betrachten. Genau so verfährt der Faktor mit den einzelnen Arbeitsvorgängen im Wirtschaftsleben. Er sieht in diesen Vorgängen vollständig für sich abgeschlossene Erscheinungen, die mit dem Ende des einzelnen Arbeitsvorganges und dem damit erzielten Profite ihr Ende finden. Die erweiterten wirtschaftlichen Zusammenhänge, die sie bilden, und die sie mit dem Gesamtinteresse in enge Verbindung bringen, liegen seinem Gedankenkreis fast vollkommen fern. Deswegen ist es ihm auch bis heute noch gar nicht möglich geworden, sich die Entwirrung des kapitalistischen Wirtschaftskreises in der Lösung anders vorzustellen, als es jenen gewohnheitsmäßigen Gedankengängen entspricht. Er schaltet sich damit aber selbst als ein in der Wirtschaft *h e u e u t h a n d e l n d e s W i r t s c h a f t l i c h e s* aus, indem er sich, ohne eigenes Denken anzuwenden, allein von dem Trott der kapitalistischen Denkweise willenlos treiben läßt.

Ziehen wir nur ein kleineres Beispiel, das der Zeit Rechnung trägt, aus dem Aufgabenkreis des Faktors heraus, mit welchem es sich, so klein es auch als Ursache erscheinen möge, bei verständnisvollem Verhalten in nutzbringender Weise im Sinne des *W G* und des *M a c c e i n t e r e s s e s* betätigen ließe. Denn auch die Faktoren bedeuten bei Anwendung

ihres wirtschaftlichen Einflusses auf richtiger Bahn eine Macht, mit der auch der rückfichtlose Unternehmer mit der Zeit zu rechnen hätte und dessen Widerstand einmal gebrochen werden könnte. So mühten es die allgemeine wirtschaftlich schlechte Lage der Lohnempfänger und die Arbeitslosigkeit dem Faktor zur Bedingung machen, daß er, wenn der Arbeitslosenmarkt von einer der Güterherstellung entzogenen Menge bevölkert wird, die Überstunden zu vermeiden sucht. In solchen Fällen wäre es pflichtgemäß von ihm, dem Unternehmer durch Anwendung geschickter Methoden einen zielklaren Willen entgegenzusetzen. Der Unternehmer ist ziellos in der praktischen Anwendung der durch die kapitalistische Denkweise erforderlichen Maßnahmen, unbekümmert darum, ob er mit diesen den Wiederaufbau einer gesünderen Wirtschaft sabotiert. Für ihn kommt lediglich die persönliche Bereicherung ohne Rücksicht auf die Gesamtlage in Betracht. Auch wenn er selbst gestern noch über die verdamnte Arbeitslosigkeit und ihre aus öffentlichen Mitteln gegebene Unterstützung gewettert hat, so ist er doch an dem Tage, wo er Leute einstellen soll, anstatt Überstunden machen zu lassen, einer von denen, die im gegebenen Fall die Arbeitslosigkeit nicht vermeiden, sondern eher vergrößern helfen.

Solchen Gedankengängen sollten die Faktoren, die gemäß ihrer wirtschaftlichen Lage nichts in diesem Sinne mit dem Unternehmer gemein haben können, nicht zugänglich sein. Sie sollen wohl die Wirtschaft zum gesunden Wiederaufbau mit allen Mitteln stützen, sie aber niemals sabotieren helfen! Leider läßt sich feststellen, daß viele Faktoren diesen Standpunkt nicht teilen. Sie wagen sogar schon vor dem Eintreten der Betriebsräte nach dem im B.M.G. gegebenen Verpfichtungen von einer Nebenregierung zu sprechen, die sich zwischen den Unternehmer und den Meister dränge, und die es sich zur Erfüllung ihrer Pflichten angebliß zur Aufgabe machen, des Meisters „Autorität“ zu verletzen. Deshalb sehen sie auch in der nach dem Gesetz zur Leistung von Überstunden benötigten Zustimmung der Betriebsräte nach ihrer Denkart oft eine persönliche Verletzung ihrer meisterlichen Rechte. Sie müssen sich dennach auf Grund dieser Denkart auf das engste mit der Wirtschaftsführung nach kapitalistischem Muster verbunden fühlen. Sie scheuen sich nicht, dadurch dem Unternehmer und sich selbst auf dem Gebiet der Wirtschaftsführung die alleinige Macht und die Fähigkeit zusprechen zu wollen. Auch sollten sich die Faktoren die geradezu törichten Äußerungen der Unternehmer, daß die Betriebsräte durch ihre Mitwirkung die Wirtschaft stören, nicht zur eigenen Überzeugung machen. Sie sollten lieber die wirtschaftlichen Konsequenzen durch fleißiges Studium aus einer selbst erzielten Denkweise ziehen und bei derartigen Äußerungen die selbstherrliche und zugleich herabsetzende Art der Ausdrucksweise gegenüber der wirtschaftlichen Tüchtigkeit des arbeitenden Standes als Herabsetzung des ganzen Standes empfinden. Es ist immer die Absicht des Unternehmers, die Tätigkeit der Betriebsräte in ihrer Mitwirkung unter den eignen Arbeitsgenossen (worauf auch der Faktor gehört!), herabzusetzen, um dadurch in ihren Reihen ein gegenseitiges Vertrauen nicht aufkommen zu lassen.

Im großen und ganzen wollen die Faktoren gewohnheitsmäßig ganz im Sinne des Selbstherrlichen halten und warten, wie es ihnen vom Unternehmer angeordnet wird. Aber es wird sonst vom Faktor ein mehr selbstständiges Denken und, soweit es geht, ein selbstständiges Handeln verlangt. Daß der Unternehmer seine Interessen anders vertreten wissen will, als es dem Allgemeininteresse entspricht, entspricht seinem kapitalistischen Denken. Ohne Kampf und zielbewusste Taktik ist noch nie etwas gewonnen worden. So mag es auch bei solchen wirtschaftlichen Vorgängen erscheinen. Sie in ihrem Ziele zum besten zu führen, sei dem Faktor vereint mit der Arbeiterschaft zur Pflicht gemacht.)!(

Wer ist Splitterrichter?

Meine in Nr. 38 des „Korr.“ über den „Selbstmord eines Betriebsleiters“ gemachten Ausführungen haben seitens des Kollegen Grams eine Erwiderung gefunden, die ich in ihrer Form nur auf das tiefste bedauern kann. Nicht um der persönlichen Liebenswürdigkeiten willen, zu denen der Kollege Grams keinerlei Veranlassung hatte, sondern um der Wirkung willen, die solche Unverantwortlichkeit in den Kreisen auslösen muß, denen der Kollege Grams sicherlich nicht damit dienen wollte. Und das nur, weil er im Überschwang persönlicher Empfindungen Sinn und Zweck meiner Zeilen nicht verstanden hat.

Wenn er als Angehöriger über eine von mir in den Kreis meiner Betrachtungen gezogene Person eine andre Meinung hat, so ist mir das absolut verständlich, weil ich mir sehr gut vorstellen kann, daß ein Betriebsleiter im Kreise seiner Familie oder Gleichgesinnten ein sehr angenehmer Mensch mit allen erdenklichen Vorzügen sein kann. Deshalb können wir uns aber als Arbeiter, die wir einem solchen Menschen unterstellt waren, von niemandem das Recht nehmen lassen, über denselben so zu urteilen, wie wir ihn kennen gelernt haben. Weil dafür aber dem Kollegen Grams als Angehörigen jedes Verständnis abgehen muß, weise ich seine Annahmen auf das entschiedenste zurück und erkläre, daß mich keinerlei persönliche Rücksichtnahme veranlassen kann, in irgendeiner Angelegenheit mit meiner Meinung hinter dem Berge zu halten. Ob das der Kollege Grams als köstliches Wasser oder sonstwie bezeichnet, bleibt danach in sein Ermessen gestellt.

Was ich ihm aber nicht gestatten kann, ist die Annahme einer Urteilsberechtigung in einer Angelegenheit, in der er zu urteilen weder berufen noch in der Lage ist. Hier ist Kollege Grams selbst der Splitterrichter! Zugunsten des ihm Nahestehenden behauptet er, ich hätte mich dem Lebenden nicht gewachsen gefühlt. Ich übergebe diesen Unfall von Personenkultus. Denn das sowohl als seine Auffassung über den Sendelischen Konflikt haben vor den daran Beteiligten keinen Bestand.

Der Öffentlichkeit gegenüber aber bin ich zu folgender Klarstellung genötigt: In Gemeinschaft mit den beteiligten Organisationsvertretern ist von mir alles getan worden, um den Konflikt zu verhüten und, nachdem das nicht möglich war, ihn schnellstmöglich zu beenden. Wenn diese gemeinsamen Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, so war das lediglich auf den fast beispiellosen Starrsinn der Firma und ihrer Ratgeber zurückzuführen. Der Niedergang der Firma ist danach, soweit seine Ursachen nicht in der Vorkonfliktzeit liegen (!), lediglich die Folge eines in den heutigen Verhältnissen wurzelnden Machtbewußtseins, unter welcher Erscheinung ja heute die gesamte Arbeiterschaft zu leiden hat.

Was angeht diese Verhältnisse und des immer unverwundeter auftretenden Unternehmertums die vom Kollegen Grams unverantwortliche Behauptung von der Schuldfrage eines Betriebsratsvorsitzenden für Auswirkungen auf unsre gesamten Funktionäre haben muß, brauche ich aus taktischen Rücksichten nur anzudeuten. Die Leichtfertigkeit des Kollegen Grams aber entschuldigt seine Unkenntnis nicht, und wenn ich mich damit begnüge, sein unmaßgebliches Urteil an dieser Stelle auf das entschiedenste zurückzuweisen, so lediglich deshalb, weil ich ihm zugute halten will, daß er aus persönlichen Gefühlsrückzichten gegenüber dem Dahingegangenen unverantwortlich weit über das einem Funktionär gesteckte Ziel hinausgeschossen ist. D. F.

Das Buchgewerbe im Ausland

Österreich. Die offiziell errechnete, deshalb aber durchaus nicht einwandfrei in Kauf zu nehmende Indexziffer über die Lebenshaltung in der Zeit von Februar bis Mitte März hat wiederum eine Steigerung von rund 6 Proz. (gegenüber der vorhergehenden Periode von 2 Proz.) aufzuweisen. Diese Tatsache hat der Kartellleitung Anlaß gegeben, an die graphischen Unternehmer heranzutreten, um eine gegenseitige Aussprache darüber herbeizuführen. Die Prinzipale, die wie alle andern Unternehmer ebenfalls vom Abbaukoller befallen waren, sind jetzt aber angesichts der steigenden Lebenshaltung merkwürdigerweise still geworden. Verhandlungen haben noch nicht stattgefunden. Es läßt sich noch nicht sagen, welches Resultat die Besprechungen haben werden.

Die Wiener Zeitungsarbeiter dagegen, die gegenüber ihren Berufsgenossen in den Privatdruckereien entschieden schon nach Lage der Dinge eine größere Machtentfaltung an den Tag legen können, haben die Verhandlungen über eine eventuelle Erhöhung der Löhne nicht abgewartet, sondern sind um eine außerordentliche Zulage infolge der sich stets verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse vorfällig geworden. Am 28. März fand eine Sitzung mit der Vereinigung der österreichischen Tagessetzungen und den Arbeitern der Wiener Zeitungsindustrie statt, die sich mit der Forderung der Personale um Bewilligung einer außerordentlichen Zulage befaßte. Es kam folgende Vereinbarung zustande: Die Zulage gilt in fixen Beträgen ab 26. März, und zwar für Metzeure, Korrektoren, Maschinenmeister, Maschinensetzer, Handsetzer, Stereotypenreiter und Mechaniker bei Tag 36 000 Kr., bei Nacht 40 000 Kr., Hilfsmetzeure bei Tag 35 000 Kr., bei Nacht 40 000 Kr.; Korrigierer und Abzieher bei Tag 34 000 Kr., bei Nacht 38 000 Kr.; Inseratenmetzeure bei Tag 35 000 Kr., bei Nacht 37 000 Kr.; Inseratensetzer bei Tag 34 000 Kr., bei Nacht 36 000 Kr.; Hilfsarbeiter bei Tag 27 000 Kr., bei Nacht 30 000 Kr.

Der außerordentliche Kabinetsrat hat vor einiger Zeit den Beschluß gefaßt, daß alle staatlichen Arbeiten, die bisher in Privatbetrieben der graphischen Industrie hergestellt wurden, künftig der Staatsdruckerei übertragen werden sollen. Gegen diesen Beschluß haben sich die Vertreter der graphischen Industrie in einer Versammlung energisch ausgesprochen und behauptet, daß die Staatsbetriebe bedeutend teurer arbeiten als die Privatindustrie. Sie wollen dagegen eine heftige Aktion einleiten.

Der Normallohntarif, der mit Ende Juni abläuft, ist von Arbeitnehmerseite aus gekündigt worden.

Ungarn. Voller drei Wochen haben die gemeinsamen Beratungen der Tarifrevision in Anspruch genommen. Es hat sich wieder einmal bestätigt, daß nicht so heiß gegessen wie gekocht wird. Die gefährlichsten der 72 Punkte, die die Prinzipale auf dem Wunschzetteln hatten, konnten abgewehrt werden. So die Zumutung, auf die Abschaffung der Feiertage einzugehen, dann wurde auch daraus nichts, daß von einem Tageblatt in das andre Satz übernommen werden kann, daß bei den Tagesblättern auch Nichtfachleute als Korrektoren angestellt werden können, daß Maschinenmeister mehr als zwei Maschinen bedienen müssen, daß an den Maschinen nur eine Eingegerin angestellt wird usw. Wovon nicht ausgewichen werden konnte, das ist die Ausnutzung der achtündigen Arbeitszeit bei den Tagesblättern. Davon effektive Arbeitszeit bei Nachtbetrieben für Setzer 7¼, für Stereotypenreiter 5½. Setzer, Maschinenmeister, Stereotypenreiter müssen bei Blättern kleineren Umfanges auch andre Arbeiten herstellen.

Infolge der Tarifrevision hat die Lohn-erhöhung, die durch die fortgesetzte Teuerung begründet gewesen wäre — die Lithographen und Steindrucker haben auf Grund des „Lohn“-Index am 17. März eine neunprozentige Lohnaufbesserung erhalten —, eine Verzögerung von einer Woche erfahren, wodurch die Gemüter in den Druckereien in hohem Maße erregt wurden. Die Folge war, daß die Vertrauensmännerkonferenz, der das Resultat der Tarifrevision und das der Lohnverhandlungen zur Entscheidung unterbreitet wurden, diese erst nach stürmischer Debatte mit nur einer Stimme Mehrheit zur Kenntnis nahm. Die Lohnaufbesserung erreichte in Budapest 20,68 Proz. bei den verschiedenen Minimallohnen. Das niedrigste Minimum beträgt nun samt Broterfab 9092 Kr., das höchste 10 899 Kr. bei Facharbeitern; die Hilfsarbeitern 5978 bis 6846 Kr., bei Arbeiterinnen (Einlegerinnen) 5569 Kr.

Die Provinzprinzipale haben die Tarifrevision bis auf weiteres zurückgestellt, und so konnte sofort in die Verhandlungen über die Lohnaufbesserung eingetreten werden. Es wurde für die bei Tag Arbeitenden eine Lohnaufbesserung von 23,27 Proz., für die bei Nacht Arbeitenden eine solche von 21,52 Proz. erzielt. Das niedrigste Minimum beträgt für Facharbeiter samt Broterfab 8299 Kr., das höchste 9492 Kr. Für Arbeiterinnen (Einlegerinnen) 3784 bis 4199 Kr. Um für die Folge dem Uebelstande abzuhelfen, daß die in der Provinz Arbeitenden die Lohnaufbesserung jedesmal zumindest eine Woche später erhalten, wurde vereinbart, daß in Zukunft die Lohnverhandlungen gleichzeitig auf Grund eines zu bestimmenden prozentualen Schlüssels für die Provinz stattfinden sollen.

Jugoslawien. Verursacht durch die finanzielle Krise ist im Wirtschaftsleben Jugoslawiens ein Stillstand eingetreten, der es u. a. mit sich brachte, daß 10 Proz. der Buchdrucker arbeitslos geworden sind. Da zu befürchten ist, daß die Arbeitsloseniffer noch erheblich steigt, ersuchte der Hauptvorstand des Verbandes der graphischen Arbeiter Jugoslawiens das Internationale Buchdruckersekretariat, alle Kollegen auf die schlechte gewerbliche Lage in Jugoslawien aufmerksam zu machen, damit sie die Einreise nach diesem Lande unterlassen. Es ist gegenwärtig keinerlei Aussicht vorhanden, in Jugoslawien Konditionen zu erhalten.

Norwegen. Wie der Hauptvorstand des Norwegischen Zentralvereins für Buchdrucker in Kristiania an das Internationale Sekretariat berichtete, haben in den letzten Wochen Verhandlungen wegen Abschluß eines neuen Tarifs mit dem Arbeitgeberverband stattgefunden. Die von diesem vorgelegten Forderungen waren aber derart, daß keine Einigung zustande kommen konnte. Unter anderem verlangte der Arbeitgeberverein, daß die Preise für das Berechnen, die erst vor drei Monaten erhöht worden sind, wieder um 10 Proz. herabgesetzt werden sollen. Der Minimallohn, der vom besagten Verein schon auf 78 Kr. wöchentlich herabgedrückt worden ist (der Zeitungsverlegerverein bezahlte nämlich 90 Kronen), sollte nochmals um 15 Proz. gekürzt werden. Die Arbeitszeit der Maschinensetzer bei Nacht sollte nochmals um drei Stunden verlängert werden, nachdem sie durch Urteil des Schlichtungsamtes schon einmal um drei Stunden verlängert worden ist. Während bis jetzt zum Beuge von Ferien eine dreimonatige Beschäftigung im nämlichen Betriebe genügt, sollte diese Karenz nun auf neun Monate ausgedehnt werden. Dazu wollte der Arbeitgeberverein diese Bestimmung so verlaufen lassen, daß es fast zur Unmöglichkeit wird, überhaupt Ferien zu bekommen. Da der Arbeitgeberverband von seinen Forderungen absolut nicht abgehen wollte, kündigten — wie bereits in Nr. 37 berichtet — am 23. März sämtliche Verbandsmitglieder in den dem Arbeitgeberverband angeschlossenen Betrieben ihre Stellung, indem gleichzeitig die Hoffnung ausgesprochen wurde, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist noch zu einer Einigung zu gelangen. Diese Hoffnung hat sich zerfliegen.

Wie uns unser norwegischer Korrespondent mitteilte, hat eine starkbesuchte Buchdruckerversammlung in Kristiania am 9. April den sofortigen Eintritt in den allgemeinen Streik beschlossen. Infolgedessen legten am 10. April 700 Gehilfen in Kristiania geschlossen die Arbeit nieder. Die Zahl der Ausständigen im ganzen Lande dürfte sich auf 13- bis 1400 belaufen. Mehrere Druckereien haben trotz ihrer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband den Tarif unterschrieben. Die Ausständigen sind von gutem Geiste befeelt. Die Aussichten für die Bewegung sind günstig, um so mehr, als sowohl in Schweden wie auch in Dänemark jedoch erst Tarife für die Buchdrucker auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden sind. Zugunach Norwegen ist selbstverständlich streng fernzuhalten.

Volkswirtschaft

Die falsche Rechnung mit dem Preisabbau

Deutschlands gegenwärtige Regierung, hilfloser denn je eine gegen die Verteuerungstendenzen der Kartelle, Syndikate und die agrarische Preisdiktatur, wird immer gründlicher von ihrer eigenen Richtung desavouiert. Dr. Becker wollte von Anfang an der stark gekünstelten Marktstabilisierung die Warenpreise durch vorherigen Lohnabbau senken, auf welche Geiseln die dann ja auch der Deutsche Buchdrucker-Verein begeben hat. Der Reichsanzler ließ auf erhobenen Protest der Gewerkschaftsleitungen den gar zu offenen im Sinne des Großkapitals tätigen Wirtschaftsminister etwas abfallen, stellte aber neben die Marktstabilisierung eher die Lohn- als die Preisstabilisierung.

Obwohl auch ein kleines Kind weiß, daß auf allen Gebieten in Deutschland starke Uberteuerung herrscht, gibt es doch Leute genug — große und kleine Geschäftsleute wie weite Finanzkreise —, die stief und fest behaupten, die Preise müssen wieder steigen. Warum sie das müssen, nachdem seit acht Wochen der Dollarstand um annähernd 30 000 M. zurückgegangen ist, das können nur diejenigen „begeisterten“, die unverschämtes Verdienen und ungleichmäßigste Steuerbelastung als staatsbürgerliche Notwendigkeiten für den Besitz in dem neuen Deutschland betrachten, auf das sie aber sonst mit großer Lukenkraft schimpfen. Für alle diese Prozentpatrioten ist der volksparteiliche Reichswirtschaftsminister Dr. Becker der gegebene Mann; so wird kein Verwalter dieses wichtigen Postens wieder nach ihrer Pfeife tanzen. Deutschland allerdings erlebt auch nicht wieder solchen Niedergang wie unter diesem Reichswirtschaftsminister, der wohl auch wesentliche Schuld trägt an den deutschen Sünden des nun schon ein Vierteljahr dauernden Nachkrieges an Ruhr und Rhein, womit für die Presse und die Buchdruckerschaft noch besondere Nachteile verbunden sind.

Die provisorische Marktstabilisierung verpuffen zu lassen, indem die großen Opfer der Reichsbank dafür durch die Spekulation doch noch zunichte gemacht werden, und die Banken mehr in dieser Richtung als der zur wirtschaftlichen Gesundung arbeiten zu lassen, das wäre angesichts der schweren Lage Deutschlands sowie der aus der Uberteuerung immer größer werdenden Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ein Verbrechen an der Allgemeinheit.

Lohnstabilisierung ist schon eingetreten, obwohl hierfür nach dem Verhältnis des gegenwärtigen Lohnstandes zu dem der Friedenszeit noch nicht die Zeit gekommen sein dürfte. Wenn aber nach Beckerschem Standpunkt die Löhne gestoppt, jedoch die Mieten, die Krankenkassenbeiträge, die Gaspreise und andre öffentliche Gebühren erhöht werden, zum Teil sogar um Tausende von Mark für die Woche, dann wird die Lohnstabilisierung zum nackten Lohnabbau. Die Lohnstabilisierung ist also eine gefährliche Sache, wenn mit ihr nicht gleichzeitig ein wirklich bemerkbarer Preisabbau stattfindet. Was jüngst dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde an Lohnstabilisierungstendenzen nachgesagt wurde, hat sich erfreulicherweise ja nicht bestätigt. Die Arbeiterschaft würde auch Front dagegen machen müssen, wenn man an solcher Stelle Täuschungen erlegen würde und so die vitalsten Interessen der Arbeiterschaft benachteiligen ließe.

Aber den legendären Preisabbau sind in den letzten Nummern beachtenswerte Mitteilungen gemacht worden. Sie sollen an dieser Stelle Ergänzung finden. Die Leipziger Zeitungen vom 12. April schreiben über „steigende Teuerung in Sachsen“ und erbringen dafür mit der sächsischen Teuerungszahl für März den Beweis; sie ist nämlich um 9,2 Proz. (von 210 928 auf 229 272) gestiegen. Da Mitte März in Leipzig eine Hauptvorstandssitzung des DVB. stattfand, ist die in dieser aufgestellte Behauptung: „Tatsächlich sind ja auch eine ganze Anzahl der zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände im Preise gesunken, teilweise sogar recht erheblich“, Unsinn. Die in Nr. 38 mitgeteilte Reichsindexziffer für März mit 9,1 Proz. Steigerung erhärtet ebenfalls, daß der Prinzipalskontrat sich in Leipzig wieder heillos blamiert hat mit seiner Wirtschaftswissenschaft. Aber auch für April mehren sich die bisherigen Beweise vom eingetretenen Gegenteil des Preisabbaues. In Leipzig waren am 12. April einige wichtige Lebensmittel ganz merklich hinaufgegangen; z. B. Schweinefleisch um 900 M., Rindfleisch um 300 M., Butter um 500 M. gegen den Stand vom 31. März. Das Wochenende wird eine noch viel stärkere Preiserhöhung für Rindfleisch erbringen. Aus Magdeburg wurde Mitte der Woche Preisauflieg in vielen Lebensmitteln gemeldet. Geradezu schmachvoll für die Ohnmacht der Regierung sind die Milchpreise, die in Berlin der Zahl 1000 gar nicht mehr weit entfernt stehen und wohl den Rekord in Deutschland bilden. Wenn auch Arbeiterfamilien in einer größeren Anzahl von deutschen Städten mit Gasrechnungen von 40 000 bis 50 000 M. und sogar darüber noch im Monat zu rechnen haben, dann ist der Existenzkampf doch schon entschieden gegen den notleidenden Arbeitenden, geschweige gegen den Arbeitslosen und Kurzarbeiter.

Daß die mit der Marktstabilisierung verfolgte Lohnpolitik der Reichsregierung in eine Sackgasse geraten ist, haben soeben die Verhandlungen über die Staatsbeamten- und Staatsarbeiterlöhne gezeigt, die auf einem Umwege doch noch zu 25 Proz. Erhöhung gekommen sind. Für den DVB. mit seinen wunderlichen Feststellungen des „Tatsächlichen“ ist das auch eine kräftige Priße.

Der am 11. April wieder zusammengetretene Reichstag sollte die Reichsregierung aber anweisen, die Lösung vom Preisabbau über alles zu stellen. Das angekündigte Kartellgesetz müßte zu beschleunigter Erledigung gebracht werden, damit diese schlimmste aller Diktaturen zur Aufhebung gelangt. Sie hat es dahin gebracht, daß so vielfach die Weltmarktpreise von Deutschland überschritten werden, und daß die Inlandwaren noch steigen, wenn die Einfuhrwaren schon fallen. Der Preisabbau ist zu einer eminenten Lebensfrage für Deutschland geworden, die mit allen Mitteln zur Lösung gebracht werden muß; in erster Linie durch rücksichtslosen Kampf gegen alle die, die aus dem Hunger noch Gold prägen.

Korrespondenzen

Leipzig. (Generalversammlung am 23. März.) Kollege Stürz gab zunächst das Resultat der Gauvorstandswahl bekannt. Der Rechnungsbericht wurde ohne Debatte genehmigt. Die vorgeschlagenen Entschädigungssätze für die Revisoren, Bibliothekare und

den Tarifschiedsgerichtsvorsitzenden wurden genehmigt. Dem Vorschlag des Gauvorstandes, den Gaubeitrag auf 25 Proz. des Verbandsbeitrages zu belassen, stimmte die Versammlung zu. Der abermals auf der Tagesordnung stehende Antrag betreffend Wahl eines ersten und eines zweiten Vorsitzenden wurde nach längerer Aussprache angenommen; die beiden jetzt amtierenden Vorsitzenden werden im April zur Urwahl gestellt. Auch über den vom Gauvorstand gestellten Antrag betreffend Aufhebung der Witwenunterstützung und des Begräbnisgeldes für Ehefrauen wurde reichliche Aussprache gepflogen. Derselbe wurde zum Schluß abgelehnt.

Leipzig. (Außerordentliche Mitgliederversammlung am 5. April.) Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde ein Antrag der Arbeitslosenkommission betreffend Einstellung von Ferienausbilden debattiert und angenommen. Hierauf gab Kollege Schaeffer den Bericht über die letztmaligen Lohnverhandlungen. In kurzen und sachlichen Ausführungen verbreitete er sich über die Forderungen, die die Gehilfenvertreter gestellt hatten, und schilderte dann den Verlauf der Verhandlungen. Es sei das alte Lied vom Niedergang des Gewerbes, Existenzvernichtung usw. gewesen, das die Prinzipale angestimmt hätten; und was alles von einem erfolgten Preisabbau von Prinzipalsseite erzählt worden sei, spottete jeder Beschreibung. Nachdem die Verhandlungen nicht vorwärts gekommen seien, wäre vom Zentralausschichtungsamt der schon durch den „Korr.“ bekannte Schiedspruch gefällt worden. Er legte dann die Gründe klar, die die Gehilfenvertreter gezwungen haben, sich dem Schiedspruch zu fügen. In der Diskussion wurde allgemein die Haltung des Zentralausschichtungsamts und der Schiedspruch selbst kritisch beleuchtet. Man könne nicht verstehen, wie diese Stelle, die eigentlich einen tieferen Einblick in die Lebenshaltung eines Arbeiters haben müsse, sich auf einen solchen Standpunkt begeben könne. Man wolle nicht leugnen, daß einige Lebensmittel um ein geringes billiger geworden seien, aber dafür seien die Preise anderer wichtiger Bedarfsartikel und damit auch die Lebenshaltungskosten eines Arbeiters ins Ungeheure gestiegen. Und gerade die Stellen, die die Parole herausgegeben hätten, keine weiteren Lohnerhöhungen mehr zu gestatten, um die Marktstabilisierung nicht zu stören, ließen es ruhig zu, daß die Mieten um das Vierfache, die Krankenversicherungsbeträge um das Dreifache, der Preis für Gas, Elektrizität usw. noch ganz bedeutend erhöht wurden. Gerade diese Abgaben trafen die Arbeiterschaft mit am schwersten. Die Reichsindexziffer sei trotz Rückgang der Großhandelspreise immer weiter im Steigen begriffen. Die Forderung unserer Prinzipale auf einen Lohnabbau um 10 Proz. sei eine Provokation der Arbeiterschaft. Man müsse ihnen jedes soziale Verständnis abschneiden und ihnen in der schärfsten Weise entgegenzutreten, eventuell müsse in einen Abwehrkampf eingetreten werden. Die Kollegenschaft müsse sich dazu bereit halten. Weiterhin wurde verlangt, einen Kampffonds aufzusparen, um im gegebenen Falle gerüstet zu sein. Bemerkenswert sei auch das Verhalten der Buchhändler, die die Schlüsselzahl jetzt um 25 Proz. erhöhen, ohne daß Lohnerhöhungen im Buchdruckgewerbe zu verzeichnen gewesen seien und außerdem noch die Papierpreise herabgesetzt wurden. Es sei endlich an der Zeit, daß sich die Behörden diesen Wucher einmal genauer ansehen würden, denn die Folge wäre die Erhöhung der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe. Es sei einem Arbeiter unmöglich, sich bei solchen Preisen ein gutes Buch anzuschaffen. Zum Schluß wurde eine längere Entschuldigungsangabe angenommen, in der schärfster Protest gegen den ungerechten Schiedspruch erhoben, die Fortdauer der völlig unzureichenden Entlohnung als unerträglich und die Forderung auf Lohnabbau als eine aufreizende und gewissenlose Verhöhnung der Gehilfen bezeichnet wird. Die zunehmende wirtschaftliche Verelendung der Buchdruckergehilfen macht es ihnen unmöglich, die gleiche berufliche Leistungsfähigkeit auf sich zu nehmen. Die Leipziger Gehilfenerschaft richtet daher an den Hauptvorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker den dringenden Appell, den zur Zeit gültigen Lohnsatz sofort zu kündigen und eine den gegenwärtigen Lebenshaltungskosten entsprechende Lohnerhöhung zu fordern. Nach der Reichsindexziffer für den Monat März d. J. betragen die Lebenshaltungskosten mindestens das 2854fache der Friedenszeit, was einen Wochenlohn von 98120 M. erfordern würde. Sollte dieser Forderung bei den nächsten Lohnverhandlungen nicht in befriedigender Weise entsprochen werden, so wird die Gehilfenerschaft ihre entsprechenden Maßnahmen zu treffen wissen. Die Leipziger Buchdruckergehilfen sind überzeugt, daß sich die gesamte Kollegenschaft Deutschlands dieser berechtigten Abwehr gegen jede fernere Ausbeutung ihrer Arbeitskraft auch gegenüber der vom Deutschen Buchdrucker-Verein in frevelhafter Weise erlassenen Anweisung zur willkürlichen Ausbeutung von Kurzarbeit in kollektiver und gewerkschaftlicher Einigkeit anschließen wird.

Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!

Korrektor Oskar Stenzel, geb. in Breslau, 9. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Grab, Barth & Co., W. Friedrich, Breslau.

Seher Joh. Simon, geb. in Kaufbeuren, 11. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: „Münchener Zeitung“, Nürnberg.

Seher Ludwig Uphoff, geb. in Hamburg, 15. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: „Hamburger Nachrichten“.

Drucker Otto Beyer, geb. in Leipzig, 15. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Seher Max Fünfstück, Seher Franz Baumann, Seher Louis Grobe, Stereotypen Hermann Zentsch (sämtlich in Leipzig): 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: B. G. Teubner in Leipzig.

Seher Christian Felsberg, geb. in Langensalza, 15. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Buchdruckerei Doppel in Firth i. B.

Seher Karl Gädike, geb. in Lebus: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Strecker & Schröder, Stuttgart.

Seher Emil Lange, geb. in Bremen: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart.

Gießerfaktor Max Wertefrongel, geb. in Breslau: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Schriftgießerei Bauer & Co., Stuttgart.

Seher Georg Eckstein, geb. in Hamburg, 15. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: „Hamburger Nachrichten“.

Seher Emil Kurze, geb. in Queblinburg a. S., 18. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: „Hamburger Nachrichten“.

Seher Robert Thiesbürger, geb. in Essen; 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Karl Bertenburg („Allgemeine Zeitung“), Gelsenkirchen.

Seher Eduard Sander, geb. in Breslau, 28. April: 50jähriges Berufsjubiläum. jetzige Kondition: Grab, Barth & Co., W. Friedrich, Breslau.

Allgemeine Rundschau

Nachahmenswertes Beispiel. Die im Verlage der WPD. in Rüstingen erscheinende „Republik“ gewährte ihrem Personal auch in diesem Jahre eine Ferienbeihilfe in Höhe eines halben Wochenlohnes. Dies muß um so mehr anerkannt werden, da die Firma im Vorjahre außer zwei weiteren Beihilfen auch die Mittel zur Anschaffung von Winterkartoffeln und Brennmaterial vorstufweise bereitstellte und die Entlohnung des gesamten Personals 1 bis 2½ Proz. über das örtliche Minimum betrag.

Meisterprüfung. Vor der Gewerbekammer Leipzig bestanden die Druckerkollegen Georg Rohland und Kurt Friedrich, beide aus Leipzig, ihre Meisterprüfung mit gutem Erfolg. — Vor der Handwerkskammer in Harburg i. S. bestanden die Kollegen Karl Benzel aus Aue und Paul Osse aus Köstrik die Meisterprüfung mit der Zensur „Gut“.

Zum Kapitel Vervielfältigungsmaschinen. Die von den Buchdruckern im Interesse der Verminderung ihres großen Arbeitslosenheeres erhobene Forderung an das Reichsarbeitsministerium, es möge dahin wirken, daß an Vervielfältigungsmaschinen in erster Linie Buchdrucker beschäftigt werden, hat die Schriftleitung der in Berlin erscheinenden „Wochenchrift für Papier“ aus dem Häuschen gebracht. Dieses Sänderblatt machte darob seinem gepressten Herzen in folgender Weise Luft: „Das Verlangen ist zeitgemäß im besten Sinne des Wortes. Es erinnert an das finstere Mittelalter und an den von Aufgeklärten oft beschelten Zunftzwang. Wenn einstmals der Schuster ein Paar Pelsstiefel machte, durfte er es nur bei verschlossenen Türen und in ängstlicher Sorge um den Einspruch der Kürschner tun, die diesen Verbacher als Vöndhasen brandmarkten, weil er ihnen in das Handwerk pfuschte. Mit moderner Freiheit hat das Verlangen der Buchdrucker verzweifelt wenig Ähnlichkeit, aber es ist zuzugeben, daß der Begriff der Freiheit niemals so schwankend gewesen ist wie jetzt, und daß niemals so wie heute der Kampf aller gegen alle so scharfe und so — lächerliche Formen angenommen hat wie in unsern Tagen. Die Buchdrucker verschweigen oder wollen verschwiegen wissen, daß sie durch ihre eigne, vielfach unsinnige Tarifpolitik, durch das rücksichtslose Ausnützen der Konjunktur, durch kartellmäßige Zwangsmassnahmen u. dgl. die Herstellung von Druckmaschinen in einem für weite Kreise unerschwinglichen Maße verteuert, also selber dazu beigetragen haben, daß immer mehr Geschäfte und Betriebe aller Art und immer mehr Behörden zur Herstellung von Druckmaschinen mittels Vervielfältigungsmaschinen übergehen mußten, um sich wenigstens einigermaßen von der endlosen Preisfahraus der Buchdrucker unabhängig zu machen. Jetzt, wo auch für die Buchdrucker das Geschäft schwieriger geworden ist, die Bäume nicht mehr in den Himmel zu wachsen scheinen, soll den Vervielfältigern das Leben abgeschnitten werden, denn darauf läuft das Verlangen der Buchdrucker hinaus. Der Grund, mit dem Durchdrücken der Forderung beschäftigungslosen Buchdruckergehilfen vermehrte Arbeitsgelegenheit zu schaffen, ist ein Scheinwand, ein soziales Mäntelchen, das, wie dieses Kleidungsstück so oft, die Mühe der Selbstsucht, das Gegenteil von sozialem Empfinden, nicht bedecken kann; denn es ist jedem Verständigen ohne weiteres klar, daß die Annahme der Buchdruckerforderung nicht etwa dazu führen würde, Gehilfen Arbeit zu verschaffen, sondern allein dazu, die nicht unbedeutende Erzeugung von Vervielfältigungsmaschinen zu unterbinden, Handel und Verkehr zu beeinträchtigen und zu erschweren. Die weitaus meisten Betriebe, die heute mit Vervielfältigungsmaschinen arbeiten, sind gar nicht in der Lage, dafür noch einen geleerten Buchdrucker als besonderen Gehilfen anzustellen, der vielleicht einmal in der Woche ein paar Stunden oder noch nicht einmal so viel zu tun hat, also mit seiner kostbaren Arbeitskraft die Vervielfältigungen so teuer machen würde, daß ihr Nutzen von vornherein mindestens in Frage gestellt ist. Man müßte sich wohl oder übel die Herstellung von Vervielfältigungen überhaupt verjagen, müßte auf ein Werkmittel verzichten, das erfahrungsgemäß auf die Aufrechterhaltung von Handel und Verkehr,

Angebot und Nachfrage wichtigsten Einfluß hat, d. h. man müßte in vielen Fällen auf das Heranschaffen neuer Aufträge und neuer Arbeit verzichten, damit dem Konkurrenzneide der Buchdrucker Genüge gesehen kann." Festgehalten zu werden verdient vor allem, daß es ein Händlerblatt ist, dem die logischen Botsprüche gegen die berechtigten Bestrebungen der Buchdrucker entstammen. Der Händlerprofiit am Papierverkauf soll unter keinen Umständen eine Schmälerung erfahren durch eine sachkundige Bedienung der vervielfältigungsapparate. Deshalb der Sturm auf des Organs des Händleriums gegen die Buchdrucker, die man Hünftler schilt, weil sie ihr gutes Recht auf Arbeit an diesen Maschinen zu wahren suchen. Infolge der hohen Anschaffungskosten der verschiedenartigen Vervielfältigungsapparate stellen sich die darauf hergestellten, immerhin mangelhaften Produkte an und für sich schon sehr teuer. Wenn aber Ungelernte daran herumwursteln und den Materialhäusern bei den heutigen Papierpreisen immer größer werden lassen, dann ist man berechtigt, von volkswirtschaftlicher Verschwendung zu sprechen. Eine solche ist dem Händlerium freilich gerade recht, und insofern hat es ein ebenso lebhaftes Interesse an der Erzeugung und dem profitablen Vertrieb von Vervielfältigungsapparaten wie an ihrer Bedienung durch ungelernete Arbeitskräfte. Was in der Notiz der „Wochenchrift für Papier“ sonst noch zusammengefaßt wird über die unsinnige Tarifpolitik der Buchdrucker ist zu blöde, um ernsthaft dagegen zu polemisieren.

Strafe für Tarifverächter. Im Anschluß an unsere Notiz in der Nr. 39 über die Tarifaengernischaft der Vereinigung Deutscher Provinz-Buchdrucker sei nochmals darauf verwiesen, daß mit der Ablehnung der Anerkennung des Tarifs selbstverständlich auch der Charakter der Tarif-treue für die betreffenden Firmen verloren geht. Damit entfällt für diese auch jedweder Anspruch auf die Rückvergütung aus der Presseabgabe. Eine kürzlich ergangene Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (abgedruckt im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 24 vom 1. April 1923) bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die im Gesetze festgesetzte Rückvergütung ganz oder teilweise aberkannt werden kann, wenn u. a. „der Verleger die tariflichen Verpflichtungen gegen seine Arbeiter, Angestellten oder journalistischen Mitarbeiter nicht erfüllt“.

Zum Schutze der Arbeitsfreiheit. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, darunter der ADGB, und die Asa, richteten folgenden Aufruf an die Arbeiter der Welt: „Der völkerrechtswidrige Einbruch des französischen Militarismus in das Ruhrgebiet mitten im Frieden hat neue blutige Opfer gefordert. Gestützt auf das unveräußerliche Recht, die Freiheit ihrer Arbeit zu verteidigen, aus freiem Entschluß, undbeeinflusst von Verleitung oder Regierung, demonstrieren unbewaffnete Arbeiter auf den Kruppischen Werken in Essen gegen die Besetzung der Werke durch die Franzosen. Die Antwort darauf waren 13 Tote und eine weit größere Zahl Verwundete. Alle Grauel des Krieges leben wieder auf, nur süsslicher noch, häßlicher, des letzten Scheins von Recht entkleidet. Was will der französische Militarismus im Ruhrgebiet? Angeblich Reparationen und produktive Pfänder. Wieder und wieder haben das deutsche Volk und seine berufenen Vertreter, haben insbesondere auch die deutschen Gewerkschaften ihre Bereitwilligkeit zur Reparation im Rahmen der Leistungsfähigkeit durch Wort und Tat bekundet. Deutsche Vorschläge haben in London und Paris vorgelegen und hätten bei allseitigem guten Willen eine Verhandlungsgrundlage werden können. Was geschieht statt dessen? Brutale Waffengewalt besetzt die deutschen Arbeitsstätten und tritt an Stelle der deutschen Verwaltung. Tausende von Beamten, die Organe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurden verhaftet, mißhandelt und ausgewiesen. Verkehrsmittel, Kohle, Geld, die Löhne der Arbeiter, die Unterstützung der Erwerbslosen wurden wahllos beschlagnahmt. Täglich werden neue Tausende von deutschen Arbeitern und Angestellten erwerbslos. Ungezählte auch von ihnen wurden eingekerkert, mit Frau und Kindern aus ihren Wohnungen getagt, ohne jeden Anlaß getötet oder verwundet. Das Massaker von Essen stellt den neusten und furchtbarsten, aber keineswegs den einzigen Fall der Hinfächtung unbewaffneter Arbeiter durch den französischen Militarismus dar. Die Freiheit der Arbeit, die Achtung des Arbeiters als eines vollwertigen, für sich selbst verantwortlichen, aus freiem Willen handelnden Menschen, sie wird im Ruhrgebiet, im besetzten Deutschland durch die militärische Diktatur mißachtet und unterdrückt. Das französische Volk verkündete vor mehr als 100 Jahren das Menschen- und Bürgerrecht. Die heutigen Gewalthaber Frankreichs wollen die freie Arbeit in Sklaverei verwandeln. Die kostbare Errungenschaft jahrhundertelanger sozialer Kämpfe und eine Vorbedingung jeder wahren Kultur ist in Gefahr. Arbeiter der Welt, öffnet die Augen und Dhren! Diese Gefahr besteht nicht für den deutschen Arbeiter allein, sie droht euch allen, wenn die Gewalt über das Recht triumphiert. Arbeiter der Welt, seid gewarnt und schüßt die Freiheit der Arbeit, ehe es zu spät ist.“

Johann Reimpeters f. Ein namhafter Gewerkschaftler, der frühere Redakteur des Bergarbeiterverbandes und spätere Arbeiterssekretär für den Bezirk Oberhausen, Johann Reimpeters, ist am 1. April im Alter von 56 Jahren nach längerem qualvollen Magenleiden gestorben. Seit 1894 gehörte er dem Verbands der Bergarbeiter Deutschlands an. Im Jahre 1901 hatte er durch seine Gewerkschaftstätigkeit sich das Vertrauen seiner Kollegen erworben, so daß er neben dem im vorigen Jahre verstorbenen Otto Hue in die Redaktion der „Bergarbeiter-Zeitung“ gewählt wurde. Während des Krieges übernahm er den Rechtschutz für den Bezirk Bodoim und siedelte nach dem Kriege nach Oberhausen als Arbeiterssekretär über. Der Bergarbeiterverband hat in Reimpeters einen seiner besten Köpfe verloren. Er ruhe in Frieden!

Die Goldanleihe des Reiches. Obwohl endgültige Mitteilungen noch nicht vorliegen, ist doch so viel schon sicher, daß die bestehenden Kreise in Deutschland, deren Mund nicht selten vor Patriotismus überfließt, sich sehr wenig opferbereit gezeigt haben. Nach neuerlicher Meldungen hat die Goldanleihe nicht mehr als 12,6 Millionen Dollar oder rund 53 Millionen Goldmark eingebracht, wozu die Banken noch 47 Millionen Goldmark auszuschießen haben, um den von ihnen garantierten Ertrag von 100 Millionen Goldmark aufzufüllen.

Verboten einer neuen Festwährung? Immer mehr gehen die deutschen Einzelstaaten dazu über, Kleinkapitalbesitzern durch Schaffung wertbeständiger Papiere die Möglichkeit zur Sicherung gegen die Geldentwertung zu bieten. Sachsen und Baden mit ihrer Koflenanleihe folgten neuerdings der Freistaat Hessen mit einer neuen Form der Festwertanleihe. Er nimmt eine kombinierte Roggen-Braunkohlen-Anleihe auf, deren Zeichnungspreis sich zur Hälfte nach dem Preis der in Oberhessen gewonnenen Braunkohle und zur Hälfte nach dem Preis für einen Zentner Roggen festsetzen wird. Die Verzinsung und Rückzahlung erfolgt ebenfalls nach diesen Schlüsseln. Auch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse will dem Bestreben nach der Schaffung eines wertbeständigen Kreditverkehrs entgegenkommen und hat Roggenwertkredite eingeführt. Sie behält sich aber das Recht vor, die Roggensschuld in eine reine Goldschuld zu verwandeln, wenn der Wert von 100 Kilogramm Roggen an mehr als 60 Tagen innerhalb eines Bierzehnteljahres unter den Wert von 4,68 Gramm Feingold sinkt. Auf diese Weise hat sich die Preussenkasse dagegen gesichert, daß infolge sinkender Roggenpreise der Gegenwert der in Roggen eingegangenen Schuld zu tief sinkt.

Die Umlaufzeit für Notgeld. Vom Reichsfinanzministerium wurde das umlaufende deutsche Notgeld zum 5. April aufgerufen und die Einlösung des Notgeldes durch die Ausgabebestellen binnen vier Wochen, und zwar zum 3. Mai d. J., angeordnet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind das Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, die bayerische Pfalz, Hessen und Baden, in denen das Notgeld auch weiterhin mit unbestimmter Frist umlaufen darf. Für die Stadt Berlin ist der Endtermin auf den 5. Mai, für den Kreis Ostbavelland auf den 5. Juli festgesetzt worden.

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland im Februar 1923. Laut „Reichsarbeitsblatt“ zeigte die Arbeitsmarktlage im Februar noch immer Zeichen der Verschlechterung. Als bemerkenswert wird hervorgehoben, daß sich in der bisher beobachteten Abwärtsbewegung der Beschäftigtenzahl mehr und mehr eine Verlangsamung gezeigt hat. Die Krankenkassen, von denen im Februar 5589 statistische Angaben machten, hatten eine Abnahme der Pflichtversicherten (d. h. der Beschäftigten) um 59762 zu verzeichnen, und zwar von 12798802 am 1. Februar auf 12734040 am 1. März. Die Arbeitsnachweise verzeichneten eine Steigerung der Inanspruchnahme seitens der Arbeitsuchenden bei einer nur geringen Zunahme von Stellenangeboten. Die Kurzarbeitsstatistik der Gewerkschaften (35 Verbände mit 477704 am Stichtage erfassten Mitgliedern) berichtete über 786374 (16,5 Proz.) verkürzt Arbeitende (im Januar 18 Proz.). Die Statistik der unterstärksten Erwerbslosen war eine unvollständige, es fehlte vor allem das ganze Rheinland. Nach den eingegangenen Meldungen wurden am 1. März 194591 Erwerbslose unterstützt (im Vormonat 149181). Die allgemeine Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände (Gewerkschaften) zählte am Stichtage bei 5599029 erfassten Mitgliedern 319117 Arbeitslose = 5,7 Proz. (im Vormonat 252873 = 4,4 Proz.). Für die graphische Industrie ergab sich folgendes Bild:

Arbeitslosigkeit der graphischen Fachverbände in Deutschland

Monat	Verband d. Deut. Buchdrucker		Hilfsarbeiterverband		Litho-graphen und Steindruckler		Buchbinder		Gutenbergbund		Graphischer Zentralverband (gesamtl.)		Gesamtheit aller deut. Fachverbände	
	Proz.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1922 Jan.	1,3	1,2	0,6	0,9	3,3	1,5	0,9	0,8	0,1	0,0	3,8	1,7		
Febr.	1,7	1,1	0,9	0,6	2,1	1,0	0,8	1,2	0,2	0,1	3,1	1,7		
März	1,7	1,0	0,8	0,9	3,2	0,8	0,6	1,3	0,4	0,2	1,2	0,0		
April	1,0	1,1	0,9	0,6	0,8	0,9	0,3	1,0	0,2	0,2	0,0	0,8		
Mai	1,5	0,6	0,6	0,5	—	0,6	0,5	—	0,2	0,0	0,6	0,8		
Juni	1,4	0,6	0,9	0,6	3,3	0,6	0,7	1,5	0,1	0,0	0,5	1,0		
Juli	1,6	0,7	0,7	0,5	2,6	0,8	0,6	1,8	0,1	0,0	0,5	0,8		
Aug.	2,0	0,5	0,9	0,7	4,5	0,8	0,8	2,2	0,1	0,1	0,5	1,1		
Sept.	4,0	1,5	1,2	1,1	3,5	1,2	1,0	3,3	0,2	0,7	0,6	1,4		
Okt.	5,8	1,7	1,5	3,0	4,0	1,4	1,0	4,8	0,6	0,1	1,1	2,4		
Nov.	7,7	1,8	—	3,2	—	2,7	—	4,5	0,5	—	—	2,0		
Dez.	8,0	2,5	—	2,7	—	2,7	—	3,6	—	—	—	2,8		
1923 Jan.	8,4	2,6	—	3,5	—	4,5	—	3,9	—	—	—	4,4		
Febr.	8,4	2,8	—	3,6	—	4,4	—	5,0	1,5	—	—	5,7		

Sterbetafel

In Wachen der Drucker Ludwig B e f e r s von dort, 39 Jahre alt.
 In Alfenburg am 25. März der Juwelier Hermann L i n t e aus Sorau.
 In Wieslau am 13. März der Seher Hermann K r a u s e, 60 Jahre alt — Herzschwäche; am 22. März der Seher Otto S t e i n b a c h, 62 Jahre alt.
 In Erfurt am 21. März der Seher Leonhard J u n g aus Erfurt, 60 Jahre alt — Leberleiden.
 In Schwelm der Buchdrucker Anton W a r d e n h e u e r, 53 Jahre alt.
 In Gelingen am 19. März der Maschinenseher Albert Z i e h, 49 Jahre alt — Gehörlos.
 In Wöllitz am 20. März der Korrektor August S t e u d l e r, 61 Jahre alt.

In Hamburg am 30. März der Geher F. Wedderken aus Lauenburg, 39 Jahre alt.
In Kallerslautern am 23. März der Geher Karl Schurz aus Eberstadt, 23 Jahre alt.
In Kallerslautern am 16. März der Geher Emanuel Hüttner, 49 Jahre alt.
In Mainz am 17. März der Drucker Hermann Schmitt.

Briefkasten

W. in B.: Solche Erwähnungen sind im „Korr.“ nicht üblich. — G. D. in B.: Sie übersehen, daß der „Korr.“ seit 1. April d. J. nur noch zweimal in der Woche erscheint. — D. W. in B.: Der Artikel wird gedruckt; allerdings haben wir schon abgewehrt, als es damit zu viel wurde in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Raumes.
W. hat sich darin nicht geändert, wir wollen aber den guten Willen zeigen, wenn er auch nicht so schnell zu erfüllen sein wird. — F. B. in B.: Eine Adresse der gewünschten Art war hier nicht aufzutreiben. — W. B. in A.: Beide wertvollen Artikel werden im „Sunbuchdrucker“ erscheinen. Im übrigen: Sie glücklicher Medizinmann! Gruß. — S. W. in A.: Untere mehrfachen Erklärungen nach einer solchen Firma bestehen ergebnislos. — J. G. in A.: Dafür ist der „Korr.“ überhaupt nicht kompetent; eine öffentliche Beantwortung wäre zudem ausgeschlossen.
Wenden Sie sich an den Geworbestand, wenn Ihr Ortsvorstand Ihnen nicht schon klaren Wein einschenkt. — M. F. in G.: Stann der bewusste Artikel denn nicht bis zum 18. April hier sein? Wir legen Wert auf eigene Behandlung. — W. B. in D.: Nun, das ist ganz hübsch gelungen; Sie werden sich also am 1. Mal gedruckt sehen. — Verlag der „D. S.“: Die von Ihnen fertige Berechnung der Papierpreiserhöhung ist auch uns aufgefallen. Da jedoch unser Wissen die Rückvergütung in sehr differenzierter Weise zur Anrechnung oder Zugabehaltung kommt, konnten wir keine einheitliche Prozenzberechnung auch nach dieser Seite vornehmen. Wir behalten uns vor, auf die Angelegenheit eventuell noch etwas näher einzugehen, wenn wir sichhaltigeres Material dafür in Händen haben. Ihr dankenswerter Hinweis wird dann gern berücksichtigt werden. — Nach Zähl: Nr. 39 war schon im Druck. — G. A. in Nr. 150 W. — S. G. in Hg.: 700 W.
Achtungstellung: Im Beitragsartikel der Nr. 39 ist auf Seite 206 bei einem technischen Vorgang, auf den die Reaktion keinen Einfluss mehr hatte, ein unangenehmer Fehler entstanden. In dem Abschnitt „Preisfestsetzer des Lohnabbaues“ muß der dritte Absatz lauten: „Am 28. März jedoch schrieb die „Zeitschrift“ usw.“

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamißplatz 5 II. Fernruf: Amt Kurfürst Nr. 1191
Postfachkonto: Berlin Nr. 102367 (B. Schweinitz)

Erhöhung der Entschädigung für Reisekassenverwalter

Für die Abfertigung eines Reisenden wird den Reisekassenverwaltern vom 1. April ab eine Entschädigung in Höhe von 50 M. gewährt.

Beispiel Krefeld. Der Drucker Erik Karl aus Würzburg (Hauptbuchnummer 99943), auf den Krefeld in Kondition, wird ersucht, sich mit dem Bezirkskassierer Fr. Stapper, Krefeld, Wilhelmstraße 11, zwecks Regelung der Beiträge in Verbindung zu setzen, da sonst Ausschlußantrag erfolgt.

Leipzig. Der Geher Erik Wolf aus Helfter bei Eisenberg, bis Anfang März hier in Kondition gestanden, sodann auf Reise gegangen, wird aufgefordert, seinen Verbindlichkeiten gegenüber arbeitslosen Kollegen ungefäumt nachzukommen und seine sonstigen Unregelmäßigkeiten in Ordnung zu bringen.

Adressenveränderung

Marlenburg (Weßpr.). Kassierer: Otto Hauert, Goldener Ring 65.
Pöhlitz (Kassiererverein). Vorsitzender: Max Pfannenstmidt, Pöhlitzstraße 20 a II.

Versammlungskalender

Pöhlitz (Sax Thüringen). Stereotypen-, Schriftsetzer- und Galvanoplastiker-Versammlung Sonntag, den 28. April, abends 8 Uhr, im Otto Selges Restaurant, Schleizer Straße.
— Maschinenmeister-Versammlung Sonntag, den 14. April, abends 7 1/2 Uhr, im Restaurant Otto Selge.
Waldenburg i. Schf. Bezirksversammlung Sonntag, den 6. Mai, vormittags 10 Uhr, im „Volksgarten“ zu Schweidnitz. Anträge bis zum 23. April an den Vorsitzenden.

Anzeigengebühr: Die sechszehnpaltene Seite 30 Mark für Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und Todesanzeigen, sonstige Anzeigen 250 Mark. Rabatt wird nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmefluß: Montag und Donnerstag mit erster Postbestellung für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Kleinere Einzelanzeigen nur mittels Postschekkeinzahlung.

EISERNE HANDPRESSE (Kniehebelpresse) zu kaufen gesucht. Buchdruckwerkstätte G. m. b. H., Leipzig Königstrasse 5.

Erster Akzidenzsetzer verh., gewissenh., m. reich. Praxis sucht Stell. nur in Leipzig. Erstkl. i. Entw., Säh u. Zeh., Tonplattenfchn. Hof. i. Kalk., Korr. Lehrbes. Beste Zeugn. Gefl. Angebote unter Nr. 72 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstrasse 7.

Schweizerdegen 20 Jahre alt, im Säh und Druck gleich gut erfahren, sucht möglichst bald Stellung. Am liebsten Hannover oder Umgegend. Gefl. Angebote an E. Kanger, Kalbe a. d. S., Wasserlocher 5.

Junger, tüchtiger Galvanoplastiker der auch verfehlter Stereotypen ist und an durchaus selbständiges Arbeiten gewöhnt ist, sucht sich möglichst nach dem besetzten Gebiet zu verdrängen. Gefl. Offerten unter Nr. 68 an die Geschäftsstelle b. Bl., Leipzig, Königstrasse 7, erbeten.

Typographsetzer tüchtiger Werksetzer, mit vollständigen Sprachkenntnissen, zu möglichst sofortiger Einstellung gesucht, ferner ein tüchtiger Maschinenmeister stofft in gutem Werkdruck, mit „Anverser“ verträut. Angebote unter Nr. 67 an die Geschäftsstelle b. Bl., Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Schweizerdegen gute Zeugnisse, sucht sofort oder später angenehme Stellung. Egal wohin! Sachfen oder Thüringen bevorzugt. Max Cramer, Ritterstraße 1. Ergeb.

Junger Korrektor Englisch, Französisch, Lateinisch, fähig in Dramatik und Rechtschreibung, sucht sich zu verdrängen. Gefl. Angeb. unter Nr. 74 an die Geschäftsst. dieses Bl., Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Tüchtiger Metteur sucht als solcher oder als Geher für Kuffsch Stellung in Berlin od. Leipzig. Gefl. Offerten erbeten unter Nr. 68 an die Geschäftsstelle b. Bl., Leipzig, Königstrasse 7.

I. Akzidenzsetzer 25 Jahre alt, m. mod. Geschn., firm i. allen Sähart., a. Tegel pers., i. Kalk. nicht unerfahr., sucht tel. Stell. i. kl. Druck. in Baden. Karlsruhe o. Umg. Ang. u. Nr. 68a. d. Geschäftst. b. Bl., Leipzig, Königstrasse 7.

Typographsetzer A, B, U-B, 25 Jahre alt, ledig, mit 14 Zeugnissen; achtjährige Praxis, gut Maschinenkennner u. „Pfeffer, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht sofort Stellung. Gefl. Angebote erbittet Paul Kublun, Frankfurt a. d. O., Duhnenstraße 22.

Schweizerdegen (Meister) ledig, sucht dauernde Stellung, eventuell als Klein- geschle, in Thüringen oder Sachsen. Gefl. Angebote an A. Wagner, Jachsen bei Ritzschenhausen in Thüringen.

Käse gut abgelagert, zart und schmackhaft, per Pfund nur 2200 M. (sonst 3000 M.), in Paketen von 8 bis 10 Pfd., franco einschl. Verpackung und Nachnahme. Karl Rembruster, Rißfabrik, Altbrahlstedt Nr. 3 (Hofstein).

Mustertblätter der „Typogr. Jahrbücher“. Vollkommene, unentbehrliche Sammlung für den vorwärtsstrebenden Akzidenzsetzer. In vornehmster, dauerhafter, Mappe 2,60 M. x T. 3, 2000 zuzügl. Porto u. Verpackung. Verlag Julius Maier, Leipzig.

Stichel f. Blei, Holz, Linoleum Zeichenmaterial + Farbton Verl. d. Bild.-Verb. d. Dtsch. Buchdr., Leipzig, Salomonstraße 8 III.

500 Mark kostet das Aprilheft der „Typographischen Mitteilungen“ für alle Mitglieder des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker. Der Versand beginnt am 28. April.

Postbezug 900 M. Kreuzband 1000 M. Die neue Ausstattung, der reiche Inhalt, die eingehende Darstellung des ornamentalen Typensatzes mit vielen Beispielen und bunten Bellagen sowie die Ausschreibung eines grossen Wettbewerbs machen die „T. M.“ unentbehrlich für jeden Fachmann. Verlag der „Typographischen Mitteilungen“ Leipzig, Salomonstrasse 8 Postcheckkonto 62287

Kaufe gebrauchte Schriftgießereimaschine aller Art! Insbesondere werden gesucht Komplette Maschinen, 10 Schmelzmaschine (Schmirgel-scheibe) für Fuß- od. Kraftbetrieb, 1 Bestoßzeug m. Hobel u. Einlage, blaue Hobelisen auch einzeln, 1 Hühnerschneidmaschine mit Zuhohr, 1 Kupfer- u. Nickelgalvanoplastik, klein oder mittlere Größe. Ferner: 1 Eintiegelschneidwerk, 78 cm, 1 Altingelchbank, Westfälische, 1 Malerzweckpresse, 1 Spatenschneidemaschine, 1 Justier-nadel, 1 Weitenmaß f. Justierer, 1 Altingmaß für Justierer, 1 Schubscheibe (Duages) fogen. Gäßsch, Schriftgießerwinkel-haken 80 cm, Kolonnenstift (Richtmaß 12 x 24 cm). Sogar-tige Raste. Auch Einzelange-bote mit näheren Angaben und Preisen erbet. unter Mittels- techn. 73 an d. Geschäftsstelle b. Bl., Leipzig, Königstrasse 6.

Für die mir anlässlich meines 50-jährigen Berufs-jubiläums darge-brachten zahlreichen Geschenke, Ehrungen und Glückwünsche sage ich hierdurch allen Kollegen und Mitarbeiter, den verehrlichen Korporationen und den Gängen des „Gutenberg“ meinen herzlichsten Dank! Leipzig, im April 1923. Richard Naumann.

Schiffe Verlag d. Deutsch. Buchdrucker- u. d. Dtsch. Buchdruck-Verlag, Leipzig, Salomonstraße 8.

Für die herzlichsten Glückwünsche und Aufmerksamkeiten anlässlich meines 50-jährigen Berufs-jubiläums sage ich allen Kollegen meinen herzlichsten Dank! Euhling, Schlegel, Hete in Hamburg.

DISKRETE Teilzahlung

Gute Waren sind die billigsten! Immer wird sich herausstellen, daß im Gebrauch solide Waren auf die Dauer billiger kommen als minderwertige.

Wir liefern gute Waren zu soliden Preisen auf Teilzahlung. Katalog mit 1500 Abb. kostenlos. Uhren, Goldwaren, Regulatoren, Wecker, Haushaltsartikel, Lederwaren, Koffer, Schirme, sämtliche Musikinstrumente, Sprechapparate, Platten, Rasierartikel, Reisezeuge, Reisegläser, Katalog für Photoapparate und Photoartikel. Jonass & Co., Berlin M 407 Belle-Alliance-Straße 7-10.

Nach kurzem Krankenlager verstarb am 6. April an der Kopfrippe unser lieber Kollege, der Geher Joh. Grünhäuser im Alter von 29 Jahren. Ehre seinem Andenken! Bezirksverein Mainz.

Am 7. April verstarb unser lieber Kollege, der Geher Ferdinand Urban aus Wien, im 61. Lebensjahr. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Druckapparatesabteil der AEG Lokomotivfabrik Hennigsdorf b. Berlin.

Für den „Korrespondent“ ist die Geschäftsstelle und Infanzienannahme Leipzig, Königstraße 7, die Telephon-Nr. 14 111, das Postcheckkonto Leipzig Nr. 613 28.

Workzeuge für Seher Verlag des Bildungsverb. der Deutsch. Buchdr. Leipzig, Salomonstraße 8 III.

Nach kurzem Krankenlager verstarb am 6. April an der Kopfrippe unser lieber Kollege, der Geher Joh. Grünhäuser im Alter von 29 Jahren. Ehre seinem Andenken! Bezirksverein Mainz.

Am 7. April verstarb unser lieber Kollege, der Geher Ferdinand Urban aus Wien, im 61. Lebensjahr. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Druckapparatesabteil der AEG Lokomotivfabrik Hennigsdorf b. Berlin.

Für den „Korrespondent“ ist die Geschäftsstelle und Infanzienannahme Leipzig, Königstraße 7, die Telephon-Nr. 14 111, das Postcheckkonto Leipzig Nr. 613 28.

Nach kurzem, schwerem Leiden verschied am 29. März unser verehrter Kollege, der Produkt Oskar Darbreit im Alter von 64 Jahren. Er war uns ein lieber Kollege und gerechter Vorgesetzter. Dem Verstorbenen werden wir jederzeit ein ehrendes Andenken bewahren. Die Kollegen der Firma Klopsch & Reichardt, Dresden.